

Satzung des Tennisclubs Concordia Hagen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten in dieser Satzung alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Concordia Hagen e.V. (TCC) und ist am 20.8.1998 gegründet worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hagen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen unter der Nr. VR 2136 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund NRW sowie des Westfälischen Tennisverbandes (WTV).
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Vereinszweck ist die Ausübung und Förderung des Breiten- und Wettkampfsportes und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die mit Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
5. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Ihnen ist die Nutzung der Plätze in dem selben Umfang wie Gastspielern gestattet.
Im übrigen haben sie die selben Rechte wie aktive Mitglieder.
6. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

7. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung per Brief an den Vorstand. Bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung muss dem Vereinsvorstand bis zum 31.10. des Jahres zugegangen sein.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Ausschließungsgründe sind: mit der Zahlung seiner Verpflichtungen länger als drei Monate im Rückstand ist, die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Ein Anruf der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Entscheidungen können mit einer Frist von einem Monat widersprochen werden. Wird nicht Abhilfe geschaffen, so steht dem Mitglied der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen und zwar sechs Monate nach Erhebung der Beschwerde.

4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder des Vereins zahlen im Rahmen der Beschlüsse des Vereins Jahresbeiträge und Umlagen.

2. Jugendliche Mitglieder, Auszubildende und Studenten zahlen einen verminderten Betrag.

3. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 01.01. erhoben und sind als Jahreszahlung bis zum 31.03. eines Jahres zu entrichten. Dazu erteilen die Mitglieder dem Verein eine Einzugermächtigung.

4. Soweit Mitglieder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand sind, kann der Vorstand rechtliche Maßnahmen gegen das Mitglied einleiten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Spiel-, und Platzordnung einzuhalten

3. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen.

4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in print- und elektronischen Medien zu.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und weitere Funktionen des Vereins
- d) Beschlussfassung über Änderung und/oder Ergänzung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beratung über Grundsatzfragen der sportlichen Konzeption des Vereins und gegebenenfalls Entwicklung von Richtlinien

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Alljährlich ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung – einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder per e-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe bei der Post. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 25 v.H. der zum Zeitpunkt der Versammlung angehörenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend ist eine weitere Versammlung zu derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann mit der tatsächlichen anwesenden Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung zur weiteren Mitgliederversammlung erfolgt mit der Einladung zur ordentlichen -ersten- Mitgliederversammlung.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zu Satzungsänderungen, zur Auflösung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Sind weniger Mitglieder anwesend, gilt Abs. 2 entsprechend.
4. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen wenn dies von mindestens 20% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart einberufen und geleitet. Sie schlägt der Mitgliederversammlung einen Jugendwart vor.
2. Die Vorschriften zur Mitgliederversammlung gemäß § 9 bis § 10 gelten sinngemäß.

§ 14 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart

Je zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Schriftführer
- dem Festwart
- dem Clubwart
- dem Pressewart

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderem Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereiten und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausübung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu Neuwahl im Amt.

5. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart werden bei der ersten Vorstandswahl nur für ein Jahr gewählt, so dass deren Neuwahl jährlich versetzt zu der Neuwahl der anderen Vorstandsmitglieder erfolgt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; die Mitgliederversammlung kann jedoch bestimmte Funktionen in einem Wahlgang zusammenfassen. Zur Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Amtsdauer des Ausscheidenden einen Nachfolger wählen.

7. Der Vorsitzende hat nach Annahme seiner Wahl das Recht der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Zusammensetzung des übrigen Vorstandes Wahlvorschläge zu unterbreiten, unbeschadet des gleichen Rechts eines jeden Mitgliedes.

8. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (Textform/e-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

10. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre, wobei jährlich einer ausscheidet.

3. Die Kassenprüfer überprüfen gemeinschaftlich einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung und im übrigen der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 16 Haftung

1. Die Mitglieder des Vorstandes oder andere im Verein ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließende Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Hagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zum Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

1. Die Satzung wurde am 24.2.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 4.4.2016 in Kraft.

2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hagen, den 4.4.2016